

Förderprogramm zum Ausbau der Erneuerbaren Energien Förderung von Stecker-Solaranlagen

Im Zuge der Energiewende spielt die dezentrale Stromerzeugung eine immer wichtigere Rolle. Die Kommunale Allianz Aurach-Zenn e.V. möchte das persönliche Engagement ihrer BürgerInnen unterstützen und gewährt Zuschüsse für Maßnahmen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Eine Förderung kann unter den nachfolgenden Voraussetzungen gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht ausdrücklich nicht!

§ 1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden sogenannte Stecker-Solaranlagen bis 600 Wp. Bei einer Erhöhung dieses Werts auf Bundesebene, wird dies entsprechend angepasst. Die Stecker-Solaranlagen bestehen aus einem oder mehreren Solarpaneelen und einem geeigneten Wechselrichter. Der Wechselrichter wird (via Schuko- oder Wielandstecker) an den Stromkreislauf der jeweiligen Wohneinheit angeschlossen und trägt dazu bei den Strombedarf zu decken.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die in einer der Kommunen der Kommunalen Allianz Aurach-Zenn (Emskirchen, Hagenbüchach, Markt Erlbach, Neuhof a.d.Zenn, Oberzenn, Trautskirchen, Wilhelmsdorf) wohnen bzw. ihren Sitz haben. Die Anlage kann sowohl für eigene Immobilien als auch für Mietwohnungen angeschafft werden.

(2) Wird die Anlage vom Eigentümer eines Mietobjektes angeschafft, dürfen die Kosten nicht auf die Mieter umgelegt werden.

(3) In Mehrfamilienhäusern kann pro Haushalt ein Antrag gestellt werden. Es kann jedoch nur ein Antrag pro Antragsteller genehmigt werden.

(4) Die gesetzlichen Vorschriften und Normen sind einzuhalten.

(5) Eine Kombination mit Mitteln anderer Förderprogramme ist zulässig. Die Bestimmungen des jeweiligen Förderprogramms sind zu beachten! Die Gesamtförderung darf die Kosten nicht übersteigen.

§ 3 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss.

§ 4 Höhe der Förderung

Die gewährte Förderung beträgt maximal 100,00 € pro Antrag.

§ 5 Verfahren

(1) Zur Stellung eines Auszahlungsantrags ist das Formular „Auszahlungsantrag Stecker Solaranlagen“ der Kommunalen Allianz Aurach-Zenn e.V. zu verwenden. Die Anträge können ausschließlich bei der Kommunalen Allianz Aurach-Zenn e.V. (Hugenottenplatz 8, 91489 Wilhelmsdorf) oder per Mail an info@aurachzenn.de eingereicht werden. Eine Einreichung per Mail wird bevorzugt. Als Anlagen sind eine Rechnung, ein Zahlungsnachweis und Fotos zur Dokumentation einzureichen.

(2) Der Auszahlungsantrag kann bis zum 31.12.2024 gestellt werden. Gegenstand einer Förderung können Anlagen sein, die im laufenden Kalenderjahr ab dem 01.05.2024 erworben wurden/werden (Rechnungsdatum!).

(3) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach abgeschlossener Prüfung des Auszahlungsantrages.

(4) Die Anlage muss nach der Installation mindestens 5 Jahre dem Zweckbindungszweck entsprechend betrieben werden (Zweckbindungsfrist). Eine vorzeitige Stilllegung bzw. Veräußerung muss bei der Kommunalen Allianz Aurach-Zenn e.V. angezeigt werden und führt zu einer anteiligen Rückforderung der Fördermittel (je genutztem Monat).

(5) Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist ist der Antragssteller berechtigt einen neuen Förderantrag zu stellen.

§ 6 Sonstiges

(1) Die Antragsstellung ist ab dem 01.05.2024 möglich.

(2) Das Fördervolumen ist auf maximal 4.000€ pro Kommune beschränkt. Die Bewilligung der Projektförderung richtet sich nach Eingang der Auszahlungsanträge, welche frühestens ab dem 01.05.2024 eingereicht werden können.

(3) Die Kommunale Allianz Aurach-Zenn e.V. behält sich die Änderung dieser Richtlinie vor und ist berechtigt, den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern, wenn die Haushalts- und Finanzlage dies notwendig machen.

(4) Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Förderung! Sofern die für das Förderprogramm vorgesehenen Haushaltsmittel erschöpft sind, wird das Förderprogramm bis zum jeweiligen Jahresende ausgesetzt.